

**Satzung
des Sportfischervereins (SFV)
„Gut Fang“ Wittenburg e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1936 gegründete Verein führt den Namen Sportfischerverein "Gut Fang" Wittenburg (im Folgenden kurz SFV genannt).
Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (2) Der SFV hat seinen Sitz in 19243 Wittenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Kodex

- (1) Vornehmstes Anliegen des SFV ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz, die Hege und Pflege der Gewässer und Fischbestände in ihren natürlichen Systemen im Interesse der Allgemeinheit, auch in Sachen der Landschaftspflege und der Freunde des Angelns.
- (2) Der SFV ist ein auf freiwilliger Grundlage berufender Zusammenschluss.
Der Zweck des SFV ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen.
- (3) Der SFV verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.
- (4) Aufgaben des SFV sind insbesondere
 - a) die Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, auch nach außen, sowie des waidgerechten Angelns mit dem Ziel der Herbeiführung und Pflege der inneren Verbundenheit zur Natur;
 - b) die aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angler in allen Umwelt-, Natur- und Artenschutzfragen sowie Zusammenarbeit mit dem Landesanglerverband M-V e.V.;
 - c) das Erhalten und Schaffen gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand sowie der Fauna und Flora;
 - d) die Schulung, Aus- und Fortbildung der Anglerschaft bei der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung sowie des Angelns;
Der SFV schafft alle Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns, die der Gewässerordnung entsprechen.
 - e) die Förderung der Jugendarbeit und des Casting.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SFV ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
Der SFV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des SFV dürfen in diesem Sinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des SFV.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der SFV kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben oder beenden.

§ 5 Mitgliedschaft beim SFV

- (1) Zugang zum SFV haben

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) fördernde Mitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die durch Aufnahmeantrag Mitglied im SFV werden.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste im Verein auf Beschluss des Vorstandes an natürliche Personen verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte nach § 10 Abs.1 und sind von den Pflichten gemäß § 10 Abs.2 Buchstabe b, c, d befreit

- (4) Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des SFV anerkennt.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied im SFV werden.

§ 7 Aufnahme

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur schriftlich beim SFV beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen 4 Wochen. Eine Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Einzelheiten des Verfahrens regelt der Vorstand.
- (2) Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung das Recht auf schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche abschließend auf ihrer nächsten Sitzung entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SFV endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 9 Abmahnung/Ausschließungsgründe/Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen aus dem SFV ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt,
 - b) mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem SFV gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und einmal vergeblich schriftlich erinnert worden ist;
 - c) die im § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des SFV gröblich verletzt.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt.
- (3) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur vorherigen schriftlichen Stellungnahme binnen eines Monats ab Zugang bei ihm und auf Wunsch binnen selber Frist zur Anhörung zu geben.
- (4) Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied schriftlich abzumahnern unter Angabe des Abmahnungsgrundes und einer angemessenen Fristsetzung zur Abhilfeschaftung. Ist keine Abhilfe mehr zu schaffen, bedarf es einer derartigen Abmahnung nicht. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Intentionen dieser Satzung ist nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts auch ohne Abmahnung ein Ausschluss möglich. Insbesondere ist ein abmahnungsloser Ausschluss bei nachhaltiger Schädigung des öffentlichen Ansehens des SFV, seiner Mitglieder bzw. der Anglerschaft im Allgemeinen und bei gesetzeswidrigem Verhalten möglich.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des SFV

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des SFV sind berechtigt,
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können sich für Funktionen im SFV zur Wahl aufstellen lassen.
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den SFV zu verlangen und die vom SFV geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen;
 - c) die Beratung und Betreuung durch den SFV in Anspruch zu nehmen;
 - d) den Einsatz der finanziellen Mittel sowie der Sachmittel des SFV zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu fordern.
- (2) Die Mitglieder des SFV sind verpflichtet,
 - a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des SFV zu befolgen und ihnen zu entsprechen;
 - b) pünktlich ihren Beitrag zu entrichten;
 - c) sich rege an Veranstaltungen des SFV zu beteiligen;
 - d) aktiv für die Pflege der Gewässer zu wirken und sich engagiert für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an den Angelgewässern einzusetzen.

§ 11 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Organe des SFV

Organe des SFV sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand
 - schriftlich oder
 - per Anzeige im Amtsblatt „Wittenburger Stadt- und Landbote“ (veröffentlicht auf der aktuellen Internetseite der Stadt Wittenburg) oder
 - der Internetseite des SFV (www.sfv-wittenburg.de) oder
 - in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Ladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen
Beginn Ladungsfrist:

- schriftlich – Datum des Poststempels
 - Anzeige im Amtsblatt – Datum der Veröffentlichung
 - Anzeige auf Internetseite – Datum der Veröffentlichung
 - E-Mail – Sendedatum.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Falls der Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der Stellvertreter Versammlungsleiter. Sollte weder der Vorsitzende, noch der Stellvertreter anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - (4) Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - (5) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszweck benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (7) Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (8) Anträge können gestellt werden von:
- a) jedem Mitglied;
 - b) vom Vorstand.
- (9) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 3/4 bejaht wird.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 15 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, dem Schatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Amt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einzeln gewählt.
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Zur Wahrnehmung von Aufgaben im Vorstand können bis zu 10 weitere Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in den Vorstand gewählt werden. Hier erfolgt dann nach der Wahl die konkrete Zuordnung der Funktionen, die dann unmittelbar vom Vorsitzenden bekanntgegeben werden.
- (5) Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter in dieser Funktion mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung einberufen, falls die Mitglieder nicht einer kürzeren Frist zustimmen.
- (7) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und darunter der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen. Kommt eine Patt-Situation zu Stande, entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
- (8) Bei gleichzeitigem Rücktritt von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes hat der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (9) Scheiden weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, dann wird nach § 15 Abs. 11 verfahren;
- (10) Scheidet der Vereinsvorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, wird er durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sind bis zu den Neuwahlen mehr als 2 Jahre, erfolgt die Nachwahl eines Vorsitzenden auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (11) Während einer Amtsperiode freiwerdende Ämter können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand mit geeigneten Angelfreunden frei besetzt werden. Diese Eingesetzten sind auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes zu bestätigen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des SFV einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des SFV, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der SFV kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des SFV sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des SFV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SFV, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:
Landesanglerverband MV e.V.
Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem SFV die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Telefon-/Handynummer und das Jahr der Aufnahme auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenem System gespeichert. Die personengebundenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummer; E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Verein verpflichtet, ohne Nennung der Mitgliedsnamen, die Anzahl seiner männlichen und weiblichen Mitglieder, gestaffelt nach Altersgruppen, an den Verband jährlich zu melden. Bei den Vorstandsmitgliedern werden Name, Adresse, Funktion im Verein und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) übermittelt.

- (3) Pressearbeit: Der Verein informiert in der Verbandszeitschrift, eventuell in der örtlichen Presse (Schweriner Volkszeitung; Landkreis-Express; Wittenburger Stadt- und Land-Bote, etc.) sowie auf der Vereinshomepage (www.sfv-wittenburg.de) über das Vereinsgeschehen und besondere Ereignisse, diese auch mit Abbildungen in digitaler Form. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen, sofern sie ihn identifiziert oder identifizierbar macht. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
- (4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Es ist grundsätzlich untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Beim Austritt oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, falls das nach der DatenschutzGrundverordnung erforderlich wird.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist in vorliegender Form von den Mitgliedern des Sportfischerverein "Gut Fang" Wittenburg e.V. durch Abstimmung am 26.03.2023 beschlossen worden und tritt mit Beschluss in Kraft.

Wittenburg, den. 26.03.2023

Vorsitzender SFV „Gut Fang“ Wittenburg e.V.

Eingetragen im Vereinsregister VR 5440 Amtsgericht Schwerin am 19.10.2023